



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zimmerei Johannes Steinbach GmbH, Auf den Kühlen 14, 49401 Damme-Borringhausen

I. Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (u.a. Aufträge, Rechnungen) zwischen unserem Unternehmen (Auftragnehmer) und unseren Kunden (Auftraggeber) auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss. Sie gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.
- Alle Vertragsabschlüsse und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben. Vorgenanntes gilt auch für die VOB. Vertragsgrundlage für Verträge mit Privatkunden ist das BGB, bei Verträgen mit Kunden aus dem Baugewerbe gelten unsere AGBs, sowie die VOB/B/C. Unsere AGBs haben Vorrang vor der VOB/B/C. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGBs. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag/Bestätigung maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Auftraggebers hinsichtlich des Vertrages (z.B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen) sind in Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- Als Gerichtsstand gilt der Betriebssitz des Auftragnehmers als vereinbart, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Daten und Dokumentationen sowie sonstige Produktbeschreibungen und Unterlagen sind nur Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert werden. An allen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen (Pläne, Skizzen, Prospekte, Kataloge, Muster) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Bei einer Verwendung ohne Zustimmung ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 30% der Angebotssumme berechtigt.
- Kostenschätzungen/ Kostenvoranschläge werden vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt. Es wird keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit übernommen. Kostenvoranschläge haben stets unverbindlichen Charakter. Sollten sich nach der Auftragserteilung Kosten erhöhungen von mehr als 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist davon verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Angebote werden nur schriftlich erstellt und sind nur in dieser Form gültig. Unseren Mitarbeitern ist es untersagt, bindende Zusagen zu machen. Die Annahme eines erstellten Angebotes durch den Auftraggeber ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich. Angebote sind generell 1 Monat ab dem Ausstellungsdatum gültig. Wenn es sich nicht ausdrücklich um ein Pauschalangebot handelt, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen, Massen und Stunden.

III. Preise, Fälligkeit, Zahlung

- Sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise Netto zuzüglich der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer und werden in Euro angegeben.
- Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird nach tatsächlichen Mengen zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet. Regieleistungen werden nach tatsächlicher Arbeitsleistung und tatsächlichem Materialaufwand abgerechnet, wobei Material im Umfang üblicher Verkaufspreise und Arbeitsleistungen nach den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden.
- Erweiterungen des Auftrages sind ohne Nachtragsangebot gültig, auch wenn sie mündlich erfolgen oder durch die Ausführung angenommen werden. Für den erweiterten Umfang gilt der bestehende Vertrag. Wenn nach Erteilung des Auftrages Leistungen durch den Auftraggeber/ die Bauleitung geändert werden, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Der

Auftragnehmer ist berechtigt, nach Vertragsabschluss/Angebotserstellung eingetretene Preiserhöhungen, durch Lohnerhöhungen oder durch andere zur Leistung notwendige Kosten nach branchenüblichen Indizes für Material, Energie, Transport, Fremdarbeiten etc., entsprechend aufzurechnen. Ausgangsbasis sind die zum Zeitpunkt der Angebotslegung verlautbarten Indexzahlen.

- Zahlungen haben auf eines der auf der Rechnung ausgewiesenen Konten zu erfolgen. Der Abzug vom Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- Rechnungen des Auftragnehmers sind mangels anderer Vereinbarungen 18 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Teilrechnungen sind stets zulässig. Der Auftraggeber hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung auf Verlangen des Auftragnehmers zu leisten. Mahn- und Wechselspesen gehen zulasten des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber kommt mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bei Verbrauchern berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % und bei Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu berechnen; hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- Ist nach Vertragsschluss abzusehen, dass unser Zahlungsanspruch aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt. Bei Verträgen zur Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir sofort den Rücktritt erklären.
- Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Leistung

- Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- Die Lieferung und Leistungserbringung zum und am vereinbarten Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Mangels anderslautender Vereinbarung ist Erfüllungsort unser Firmensitz. Teillieferungen sind zulässig. Die Heranziehung von Subunternehmern zur teilweisen oder gänzlichen Ausführung des Auftrages ist jederzeit zulässig.
- Vereinbarte Termine gelten nicht als Fixtermine. Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Kunde nur nach schriftlicher Setzung einer vierwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, an dem Verzug vorliegt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten vor Ort eine entsprechende (Stark)Strom- und Wasserversorgung sicherzustellen und die Kosten des Verbrauchs direkt zu übernehmen, sowie entsprechende Lager- und Parkplätze, Gerüste und eine Baustellentoilette unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat. Die Kosten für eine Inanspruchnahme fremden Grundes trägt der Auftraggeber.
- Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist dieser für die Dauer der Verzögerung von der Verpflichtung zur Leistung befreit, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich verbindlich vereinbarte Ausführungsfristen und Termine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern. In diesem Fall werden auch vereinbarte Vertragsstrafen hinfällig. Sollten daraus Mehrkosten entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu verrechnen. Für daraus resultierende Verzögerungen von nachfolgenden Gewerken können an den Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gestellt werden.
- Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, ist der Auftragnehmer unbeschadet der Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30 % der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung als pauschalen Schadenersatz in Rechnung zu stellen.
- Ist die Leistungserbringung teilweise oder ganz unmöglich, ohne dass dies einer Vertragspartei zuzurechnen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
- Die Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber hat binnen sieben Werktagen nach der mündlichen Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes nicht zustande, gilt die Abnahme mit dem Ablauf des siebten Tages nach der Fertigstellungsanzeige als bewirkt.



9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Bauplatz eine branchenübliche Firmentafel anzubringen. Für Verunreinigungen, die bei bituminösen Arbeiten nicht zu vermeiden sind, wird nicht gehaftet.

V. Eigentumsvorbehalt, Vertragsverletzung

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch für alle Forderungen, die aus Reparaturen, Ersatzteilen, sonstigen Materialien und weiteren auftragsabhängigen Aufwänden entstanden sind bzw. entstehen. Bei permanenter Rechnungslegung gilt das vorbehaltene Eigentum als Saldo für die Saldoforderung.
2. Kommt der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen in Verzug oder verletzt seine Vertragspflichten auf andere Weise oder stellt er seine Zahlungen ein, so ist die gesamte Restschuld fällig.
3. Vor vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei einem Zugriff Dritter (z.B. Pfändung) auf diese und bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers (Nichtzahlung) sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen enthält nicht zugleich eine Rücktrittserklärung. Wir sind berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Vor Geltendmachung dieser Rechte müssen wir, sofern nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich, erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben.
5. Der Auftraggeber ist, außer bei Widerruf, befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:
 - a) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit unseren Waren Erzeugnisse unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Auftraggeber tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an.
 - b) Der Auftraggeber tritt uns bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab. Die Abtretung nehmen wir an. Die Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Der Auftraggeber bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Sofern wir die Ausübung eines Rechts geltend machen, können wir vom Auftraggeber die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass er alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis sowie die Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
6. Der Auftraggeber ist, bis zum vollständigen Eigentumsübergang dazu, verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

VI. Mängelansprüche/ Gewährleistungsrechte

1. Holz ist und bleibt ein Naturprodukt. Jedes Stück hat sein eigenes Aussehen, seinen eigenen Charakter und seine eigene Lebendigkeit. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Innerhalb einer Holzart besteht eine Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden. Holzfehler sowie Formveränderungen sind naturbedingt. Holz kann Risse bilden, harzen, sich verfärben und trockene Äste ausfallen. Durch extreme Witterungseinflüsse (lange Wärmeperioden) können sich im Holz auffällige Trockenrisse bilden. Sie haben keinen Einfluss auf die Festigkeit und Belastbarkeit des Holzes. Ebenso können sich durch Änderungen der Holzfeuchte geringfügige Veränderungen in der Maßhaltigkeit ergeben. Alle diese Auswirkungen sind unbeeinflussbare Eigenschaften des Werkstoffes Holz und können daher keinen Reklamations- und Haftungsgrund darstellen.
2. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben

die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf sowie die Rechte aus gesondert abgegebenen Garantien.

3. Bei fabrikneuen Erzeugnissen haften wir für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit gegenüber Verbrauchern 24 Monate und gegenüber Unternehmern 12 Monate ab Lieferung. Für gebrauchte Liefergegenstände haften wir gegenüber Verbrauchern 12 Monate, gegenüber Unternehmern schließen wir die Gewährleistung hierauf vollständig aus.
4. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt für alle Bauleistungen gemäß §13 Abs. 4 VOB/B vier Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme oder Ingebrauchnahme der Leistung. Eine Hemmung und Unterbrechung der Verjährung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung tritt nur bezüglich des nachzubessernden Teils der Leistung ein. Bei Reparaturarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar ausgeführte Leistung. Die Gewährleistung beschränkt sich in jedem Falle der Höhe nach auf die Auftragssumme. Bei Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Der Auftraggeber hat uns die Möglichkeit der Mängelbesichtigung und Beseitigung einzuräumen. Für die zu leistende Nacherfüllung hat er uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Geschieht dies wiederum nicht in einer angemessenen Zeit, erlischt das Recht zur Mängelbeseitigung.
5. Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die von dem Auftraggeber zu vertreten sind (z.B. fremde Beschädigung, fehlender Holzschutz etc.) oder durch höhere Gewalt eintreten.
6. Ist eine berechtigte Mängelbeseitigung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder es ist eine angemessene Preisminderung zu vereinbaren. Darüberhinausgehende Schadensansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.
7. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
8. Die Aufwendungen, welche zu Prüfungs- und Nachbeseitigung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Auftraggeber aufgrund eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass er wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
9. Der Auftraggeber hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Er hat uns in diesem Falle unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kein Recht zur Selbstvornahme, wenn wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

VII. Haftung für Nebenpflichten

1. Wir haften, soweit sich aus diesen AGBs nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
2. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur:
 - a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren,
 - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, zurücktreten oder kündigen. Ein Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam und durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit alle anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Wir weisen gemäß Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir die Daten unserer Kunden ausschließlich betriebsintern erfassen und bearbeiten.